

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BDE Engineering GmbH (Stand 01/2023)

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der BDE Engineering GmbH

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der BDE Engineering GmbH und dem Kunden im b2b-Geschäft abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der BDE Engineering GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wird. Hiervon abweichende Bedingungen und Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der BDE Engineering GmbH ausdrücklich anerkannt werden und schriftlich niedergelegt sind.

2. Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

2.1 Jegliche von der BDE Engineering GmbH dem Kunden überlassene Software, auch Mietlizenzen und in der Vertragsanbahnung zur Verfügung gestellte Testprogramme sind geistiges Eigentum der jeweiligen Hersteller (vgl. Ziff. 8); sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungsklausel der Ziff. 10.

2.2 Eine Annahme durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben durch BDE Engineering GmbH ist ausgeschlossen.

2.3 In Zweifelsfällen ist stets das Angebot oder die Annahme von BDE Engineering GmbH für den Vereinbarungsinhalt maßgeblich.

2.4 Teilleistungen durch BDE Engineering GmbH sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3. Angebote, Vertragsschluss, Lieferzeiten

Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht. Alle Vertragserklärungen, Vereinbarungen und sonstige Angaben, insbesondere auch evtl. Zusagen und Zusicherungen von Mitarbeitern, Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Lieferfristen, Transport, Gefahrübergang

Alle von der BDE Engineering GmbH genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Bei unverbindlichen Lieferterminen ist der Käufer 12 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss.

Bei verbindlichen Lieferterminen ist der Käufer bis zum Ablauf des vereinbarten Termins an seinen Auftrag gebunden. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der BDE Engineering GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Umstände. Nach Ablauf vorbenannter Fristen ist der Käufer berechtigt, der BDE Engineering GmbH zur Lieferung eine Nachfrist von mindestens 12 Wochen zu setzen. Liefert die BDE Engineering GmbH innerhalb dieser Nachfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen, soweit die Nichteinhaltung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BDE Engineering GmbH beruht. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der BDE Engineering GmbH liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der BDE Engineering GmbH zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht die BDE Engineering GmbH aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten, z.B. der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht bei körperlichem Versand auf den Kunden über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wird. Bei elektronischer Lieferung geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Software und ihrer Dokumentation sowie der Mitteilung der BDE Engineering GmbH an den Kunden, dass die Bereitstellung erfolgt ist, über.

5. Liefergegenstand

Sofern Gegenstand des Vertrages ein Softwareprodukt ist, liefert die BDE Engineering GmbH die Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und den jeweils gültigen Preis- und Konditionenlisten. Die Software wird mangels anderer Absprache in dem bei Auslieferung aktuellen Release geliefert. Für die Beschaffenheit der von der BDE Engineering GmbH gelieferten Software ist die Beschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der Software schuldet die BDE Engineering GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung herleiten, es sei denn, die BDE Engineering GmbH hat die darüber hinaus gehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der BDE Engineering GmbH. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter der BDE Engineering GmbH beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Software (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilt die BDE Engineering GmbH auf Anfrage mit. Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde benennt hierzu unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Projektleiter. Der Kunde übergibt der BDE Engineering GmbH unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen die BDE Engineering GmbH die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware/Betriebssystem-Plattform ersehen kann. Stellt die BDE Engineering GmbH fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zugangs zur Hardware sowie das kostenlose zur Verfügung stellen von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen der BDE Engineering GmbH und das kostenlose zur Verfügung stellen eines kompetenten Projektleiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft. Die BDE Engineering GmbH stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von der BDE Engineering GmbH angebotenen Version des Lizenzprodukts in Objektcode auf einem entsprechenden Datenträger an der in der Lieferanschrift angegebenen Adresse zur Verfügung. Die BDE Engineering GmbH behält sich vor, die Spezifikationen des Lizenzproduktes, z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktübliche Anforderungen anzupassen. Das Bedienungshandbuch wird dem Auftraggeber in elektronischer Form bereitgestellt. Es dient der Erlernung der Programmbedienung sowie der Beantwortung von Fragen in diesem Zusammenhang. Das

Bedienungshandbuch bleibt Eigentum der BDE Engineering GmbH und darf vom Kunden nur zum vereinbarten Gebrauch benutzt werden. Bei Verlust der Software oder des Handbuchs liefert die BDE Engineering GmbH gegen Entrichtung der Selbstkosten ein Ersatzexemplar.

Die BDE Engineering GmbH gewährleistet den funktionalen Betrieb der Software nur auf den von ihr freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Programminstallation durch die BDE Engineering GmbH auf einem Hardwaresystem des Kunden als erfolgt.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der BDE Engineering GmbH sind sofort zahlbar ohne Abzug, sofern mit der BDE Engineering GmbH keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Rechnung hat der Auftraggeber spätestens sieben (7) Kalendertage nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der BDE Engineering GmbH. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde ebenfalls nur bezüglich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen ausüben. Im Verzugsfall ist die BDE Engineering GmbH berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Alle Preise sind in EUR und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten stets ab Werk, zuzüglich Verpackung, Versicherung und Zollaufwendungen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die BDE Engineering GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu berechnen. Alle Preise gelten stets nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge. Die BDE Engineering GmbH ist berechtigt, Teilleistungen vorzunehmen.

7. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BDE Engineering GmbH. Die BDE Engineering GmbH behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche ihr zustehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt des Abschlusses des konkreten Kaufvertrages, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der BDE Engineering GmbH stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der BDE Engineering GmbH auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die BDE Engineering GmbH abgetreten. Die BDE Engineering GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Insolvenzen, Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die BDE Engineering GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der BDE Engineering GmbH unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die BDE Engineering GmbH dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der BDE Engineering GmbH bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Die BDE Engineering GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, der BDE Engineering GmbH alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8. Rechte

Alle Rechte an Softwareprodukten – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Kunde ausschließlich den jeweiligen Herstellern der Software zu. Der Kunde hat an der Software nur die in Ziff. 9 genannten nicht ausschließlichen Befugnisse. Gesetzlich und vertraglich untersagt sind insbesondere jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren der Software, jedes nicht ausdrücklich erlaubte Weitergeben der Software und das Entwickeln ähnlicher Software unter Benutzung der Software als Vorlage. Dies gilt entsprechend für alle sonstigen, dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassene Gegenstände, Unterlagen und Informationen.

Die BDE Engineering GmbH weist darauf hin, dass die Nutzung von Softwareprodukten die Vergabe eines Lizenzschlüssels durch den Hersteller voraussetzen kann. Sie wirkt darauf hin, den Lizenzschlüssel zu erhalten, übernimmt hierfür jedoch keine Garantie.

9. Befugnisse des Kunden

Der Kunde erhält an Softwareprodukten ein einfaches Nutzungsrecht. Er darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich und ergänzend durch die Nutzungsbedingungen des Herstellers festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannten Softwareprodukte beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwareprodukte zugreifen kann. Der Kunde erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer. Bei dieser Nutzung hält der Kunde die folgenden Regeln ein.

Der Kunde darf die Software nur für eigene Zwecke nutzen. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der BDE Engineering GmbH können sich die Datenverarbeitungsgeräte auch in den Räumen eines Konzernunternehmens befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen. Will der Kunde die Software für seine eigenen Zwecke auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines Dritten befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der BDE Engineering GmbH möglich, zu deren Abschluss die BDE Engineering GmbH bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen – insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Software durch den Dritten – bereit ist. Erhält der Kunde, z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Nutzungsrechte, sobald er die neue Software einsetzt. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen hinausgeht, bedarf

der schriftlichen Zustimmung der BDE Engineering GmbH oder des Herstellers. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, der BDE Engineering GmbH im Voraus schriftlich anzuzeigen. Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers.

10. Haftungsbeschränkung

Die BDE Engineering GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BDE Engineering GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit auch im Fall eines anfänglichen Unvermögens auf Seiten der BDE Engineering GmbH. Eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme der BDE Engineering GmbH aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Schadsoftware und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

11. Gewährleistung für Hardware

Die BDE Engineering GmbH gewährleistet, dass die Waren die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die BDE Engineering GmbH und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Übergabe an den Kunden. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der BDE Engineering GmbH unverzüglich in Textform zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der BDE Engineering GmbH Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Die BDE Engineering GmbH kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten) entfernen.

Der Kunde ist verpflichtet, der BDE Engineering GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Die BDE Engineering GmbH trägt nur die direkten Lohn- und Materialkosten. Alle übrigen Kosten, insbesondere Versand- und Fahrtkosten, trägt der Kunde. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Kunde der BDE Engineering GmbH alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr durch diese entstanden sind. Die Haftung von der BDE Engineering GmbH für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen. Der Verkauf von gebrauchter Hardware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung mit Funktionsbestätigung auf die Hardware. Die Überprüfung der Waren auf Vollständigkeit und Richtigkeit muss umgehend bei Übernahme der Waren erfolgen. Angaben im Handbuch/Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

12. Gewährleistung für Software

Der Kunde wird Standardsoftware unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Die BDE Engineering GmbH gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag der Übergabe, dass von der BDE Engineering GmbH gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im Wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich die BDE Engineering GmbH vor, Nachbesserungen durchzuführen oder auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Bei mehrmaligem Fehlschlagen der Nachbesserung für den gleichen Fehler oder für in direktem Zusammenhang stehende Fehler kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder die Minderung des Kaufpreises verlangen. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonderer gravierender Umstände des Einzelfalles dem Kunden ein zweiter Nachbesserungsversuch wegen des gleichen oder direkt im Zusammenhang stehender Fehler oder wegen eines weiteren Fehlers nicht zuzumuten ist. Angaben im Handbuch/Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

13. Softwareerweiterung und Softwareanpassung

Handlung: Die BDE Engineering GmbH wird die gelieferte Software erweitern und anpassen. Der Kunde wird, soweit die Parteien nichts Anderes explizit schriftlich vereinbart haben, seine Anforderungen an die Software in einer geeigneten Beschreibung in Textform rechtzeitig an den Auftragnehmer mitteilen. Der Kunde stellt der BDE Engineering GmbH alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen in schriftlicher, übersichtlicher Form zur Verfügung und erläutert diese auf Wunsch der BDE Engineering GmbH auch mündlich. Stellt der Kunde fest, dass erstellte Bedarfsanalysen, Pflichtenhefte oder Leistungsbeschreibungen nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, die der Kunde tatsächlich verlangt, so wird er die BDE Engineering GmbH hierauf unverzüglich in Textform hinweisen und Alternativvorschläge

unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung oder Änderung der Anforderungen. Alle hier genannten Mitwirkungspflichten erbringt der Kunde kostenlos. Stellt die BDE Engineering GmbH fest, dass Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird die BDE Engineering GmbH den Kunden hierauf schriftlich unverzüglich hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung, soweit sie den Erstellungsprozess der Software betrifft, sofort entscheiden. Jede Partei nennt der anderen unverzüglich nach Vertragsabschluss eine fachkundige Person, die beauftragt ist, die mit der Erstellung der Software zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen.

Änderungsverlangen: Solange die Software nicht von der BDE Engineering GmbH geliefert wurde, kann der Kunde jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen verlangen, solange das Änderungsverlangen in vernünftigem Verhältnis zum Gesamtauftrag steht und auf sachlichen Erwägungen beruht. Die BDE Engineering GmbH wird diesem Änderungsverlangen Folge leisten, es sei denn, dass der BDE Engineering GmbH dieses aufgrund der konkreten betrieblichen Situation unzumutbar ist. Führt ein solches Änderungsverlangen des Kunden dazu, dass das vertragliche Gleichgewicht hinsichtlich Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich beeinträchtigt wird, so werden die Vertragsparteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen betreffs des wesentlichen Vertragsinhaltes (insbesondere Vergütung, Lieferfrist etc.) herbeiführen. Falls die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens bei der BDE Engineering GmbH eine Einigung erzielen, wird der Auftrag ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens ausgeführt. Vereinbarte Lieferfristen, sowohl verbindliche als auch unverbindliche, werden durch das Änderungsverlangen unterbrochen. Sie beginnen mit der Anpassungsvereinbarung oder dem Ablauf der vorbenannten 4-Wochen-Frist erneut.

14. Mitwirkung des Kunden bei Softwarelieferung

Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z. B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der BDE Engineering GmbH. Er beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und der sonstigen gegebenen Hinweise. Der Kunde wirkt bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der BDE Engineering GmbH unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Der Kunde benennt in Textform einen Ansprechpartner (Projektleiter) für die Software und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Projektleiters sichergestellt ist. Der Projektleiter muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

15. Schulung

Die BDE Engineering GmbH vermittelt dem Kunden im Rahmen von Schulungen die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, findet die Schulung in den Schulungsräumen des Kunden statt. Findet die Schulung beim Kunden statt, so ist der Kunde verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten. Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im PC-Bereich verfügen. Fallen im Rahmen der Schulung Übernachtungskosten oder sonstige Spesen bei der BDE Engineering GmbH an, so sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Kunden zu erstatten. Reisekosten werden vom Kunden gegen Nachweis erstattet.

16. Vertraulichkeit

Die BDE Engineering GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

17. Schutzrechte

Ohne ausdrückliche Genehmigung der BDE Engineering GmbH ist es dem Käufer nicht gestattet, die von der BDE Engineering GmbH erworbene Ware in Länder außerhalb der EG zu exportieren. Daneben hat der Käufer sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenige nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der BDE Engineering GmbH nur mit schriftlicher Einwilligung der BDE Engineering GmbH abtreten. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der BDE Engineering GmbH (Beverungen) in der Bundesrepublik Deutschland. *Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne UN-Kaufrecht).*